

FRAGENKATALOG AUS DER GAP- INFORMATIONSVORANSTALTUNG VOM 12.04.2023



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinhesse-Nahe-
Hunsrück

HINWEISE:

- Die neuen Agrarumweltmaßnahmen ab 2023 heißen nun GAP-SP und nicht mehr EULLa
- **Kombinationstabellen für GAP-SP mit Ökoregelungen, EULLa Altverträge mit Ökoregelungen** sowie **Ökoregelungen mit Ökoregelungen** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/>
- Den **Prämienrechner für GAP-SP und Ökoregelungen** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen/PraemienrechnerGAPEULLaab2023>
- Die aktuellen **Grundsätze für GAP-SP** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027>
- Die **Grundsätze für EULLa-Altverträge** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze>
- Eine **Broschüre** zur neuen **GAP** mit Informationen zu **GLÖZ und Ökoregelungen** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download/Informationenzudenab2023geltenDirektzahlungenzurKonditionalitaetundzumInVeKoSBroschueredesBMEL>
- Eine kompakte **Broschüre** zur neuen **GAP** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download/GAPkompakt2023BroschuerederBLE>
- Den **Vielfältige Kulturen Rechner** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen/VKRechner2023zurBerechnungvonEULLaAltvertraegenOekoregelung2undGAP-SPNeuvertraegenab2023>
- Den **Viehbesatzrechner** für **ÖR 4** und **GAP-SP EG** finden Sie hier:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen/ViehbesatzrechnerfuerOekoregel4undGAP-SPExtensiveGruenlandbewirtschaftung>

Allgemein

FRAGE: Wann muss ich bei GAP-SP mein Interesse bekunden wenn ich zur Periode ab 01.01.2025 teilnehmen will?

ANTWORT: Die Interessenbekundung für GAP-SP kann nur während einem Interessenbekundungsverfahren mit den entsprechenden Verfahrensunterlagen abgegeben

werden. Diese sind in der Regel einmal jährlich in den Monaten Juni bis Juli. Die Interessenbekundung für Teilnahme ab 0.1.01.2025 erfolgt in 2024.

FRAGE: In dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Excel-Prämienrechner gibt eine reine Öko-Prämie. Gibt es die tatsächlich?

ANTWORT: Öko-Prämie meint die Förderprämie des GAP-SP Programmteils „Ökologische Wirtschaftsweise im gesamten Unternehmen“

FRAGE: Wenn ich vor 2023 schon an AUKM teilgenommen habe und die Verpflichtungen noch laufen, sind die Felder dann schon vorher ausgewählt oder muss ich die selber noch alle auswählen in LEA?

ANTWORT: Die Daten aus Ihrem letzten Antrag in AS-Digital werden in LEA wieder vorgeblendet. Also auch die noch laufenden EULLa Verträge

FRAGE: Hallo, werden die Schläge aus 2022 in 2023 übernommen, oder müssen alle Schläge neu beantragt werden?

ANTWORT: Die Daten aus 2022 werden vorgeblendet.

FRAGE: Können in der LEA Angaben zu AUKM noch geändert oder ergänzt werden?

ANTWORT: Es können keine Ergänzungen gemacht werden.

FRAGE: Der Abgabetermin 15.5 ist jetzt doch schon knapp. Warum wird nicht verlängert, wenn ich doch bis September noch ändern kann?

ANTWORT: Leider ist der 15.5. festgeschrieben.

FRAGE: Muss ich meine Flächen im Saarland wie gehabt im LEA Saarland beantragen?

ANTWORT: Das Saarland nutzt AS-Digital

FRAGE: Bis zum September sind Änderungen bei den in LEA gemachten Angaben möglich, also auch bei AUKM!?

ANTWORT: Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen wie wir sie aus AUKM kennen und die eine 5 jährige Verpflichtung haben sind solche Änderungen weitestgehend ausgeschlossen. Die Vorgaben stammen aus den Bewirtschaftungsvorgaben und müssen eingehalten werden.

FRAGE: Ist eine Mindestbetriebsgröße nötig um einen Antrag zu stellen?

ANTWORT: Worauf bezieht sich Ihre Frage? In den meisten AUKM gibt es einen Mindestauszahlungsbetrag oder eine Mindestgröße, i. d. R. 8 ha nach §1 ALG. Für Direktzahlungen wird mindestens 1 ha gefordert.

FRAGE: Gibt es in Lea einen VK Rechner?

ANTWORT: Der Rechner wird als Excel Hilfstool kommen und kann manuell mit ihren Angaben aus dem FNN aus LEA gefüllt werden.

FRAGE: Kann man die ÖR auf den Flächen anwenden die nicht im EULLa-Programm sind z.B. die ÖR 4?

ANTWORT: Ökoregeln bedingen keine EULLA-/GAP-SP-Verpflichtung.

FRAGE: Gibt es eine oder wird es eine Broschüre zum Nachlesen zur neuen LEA geben?

ANTWORT: Informationen sowie eine Erklärvideo zu LEA finden Sie hier:
<https://www.eantrag.rlp.de/LEA/Anleitungen/Demovideos/Demovideo>

FRAGE: Gibt es eine beratende Stelle für diese ganzen Programme?

ANTWORT: Sollten Sie konkrete Fragestellungen zu den Maßnahmen haben, können Sie uns gerne über die Funktionsadresse agrarumwet@dlr.rlp.de kontaktieren

FRAGE: Werden die Altverträge AUKM welche dieses Jahr noch laufen auch noch mit den alten Förderprämien in 2023 ausgezahlt?

ANTWORT: Ja hier werden die alten Prämien ausgezahlt. Ausnahmen gibt es nur bei ÖWW (Ökoförderung)

FRAGE: Wo kann ich nachschlagen seit wann mein EULLA Programm läuft bzw. in welchem Jahr ausläuft.

ANTWORT: Die Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie den Vertragsunterlagen.

FRAGE: Gibt es auch eine einzelne Beratung für einen Betrieb

ANTWORT: Eine einzelbetriebliche Beratung durch die DLR wird nicht angeboten.

FRAGE: Das heißt, es müssen bis 15.5 alle Flächen angegeben sein mit Kulturarten mit allen eventuellen Ökoregelungen. Rausnehmen kann ich bis 30.9. richtig?

ANTWORT: Korrekt.

FRAGE: Ist schon absehbar wann die neuen Unterlagen für das Interessensbekundungsverfahren 2023 veröffentlicht wird?

ANTWORT: Aktuell noch nicht, das Interessensbekundungsverfahren wird im Sommer stattfinden.

Ökoregel 1

FRAGE: Bezieht sich die ÖR 1a auf die beihilfefähige Fläche oder Ackerfläche?

ANTWORT: Die Ökoregelung 1a bezieht sich auf die Ackerfläche.

FRAGE: Kann das komplette Ackerland stillgelegt werden?

ANTWORT: Ja aber Stilllegungen über die Ökoregelung 1 werden nur bis max. 10% gefördert. (4% Konditionalität aus GLÖZ8 ohne Prämie und weitere 6% über die ÖR 1 mit abnehmender Prämie.)

FRAGE: Kann man die Ökoregelung 1a auch beantragen wenn der Betrieb nicht verpflichtet ist 4 % still zu legen da er <10 ha bewirtschaftet?

ANTWORT: Ja, dann wird die Prämie ab dem ersten Prozent gewährt.

FRAGE: Was passiert wenn ich mehr als 10% stilllege?

ANTWORT: Alles über 10% hinaus würde in der ÖR1a nicht berücksichtigt. Können Sie also tun, bedeutet aber keinen fördertechnischen Nutzen.

FRAGE: ÖR1c im Weinbau: wir haben nur jede zweite Gasse begrünt. Bedeutet ca. 40% der Gesamtfläche. Wird die Förderprämie an die begrünte Fläche angepasst?

ANTWORT: ÖR1c: hier müsste für jede begrünte Zeile ein Teilschlag erstellt werden; da die Prämie nur für diese ausgezahlt wird. Das ist leider wenig praktikabel und wird nicht empfohlen.

FRAGE: Kann ich ÖR 1d zusätzlich beantragen, wenn ich noch eine alte EULLa-Verpflichtung Ökologische Wirtschaftsweise (ÖWW) habe?

ANTWORT: Ja, das geht analog zu GAP-SP ÖWW.

FRAGE: Was versteht man genau unter Altgrasstreifen bei ÖR1d?

ANTWORT: Überjährige Grasstreifen die nicht bewirtschaftet werden. Bewirtschaftung bedeutet immer Beweidung oder Mahd. Auf reinen Weideflächen müssten diese Streifen also ausgezäunt werden.

Ökoregel 2

FRAGE: Hallo, kann man Ökoregel 2 mit GAP-SP VK kombinieren und bekommt man dann 105€ zusammen?

ANTWORT: Ja, das ist möglich. GAP-SP VK ist gezielt als Ergänzung zur ÖR2 konzipiert.

FRAGE: Kann man in beiden Programmen Mais mit Ackerbohnen säen?

ANTWORT: Mais-Gemenge werden in ÖR 2 und GAP-SP VK nicht als Leguminose gewertet (nur als Mais). Die entsprechende Kultur ist 410 (Mais mit Leguminosen)

FRAGE: Klee gras gehört doch zu den Leguminosen?

ANTWORT: Ja, aber auch zu den Grünfütterpflanzen. Da muss man schwer aufpassen da der Anteil dieser Kulturartengruppe auf 30 % insgesamt limitiert ist.

Ökoregel 3

FRAGE: ist Agroforst auf DGL möglich

ANTWORT: Ja.

Ökoregel 4

FRAGE: Kann ich die Ökoregeln 4 und 5 kombinieren?

ANTWORT: Ja, die ÖR 5 ist zu allen Grünlandmaßnahmen außer dem VN-Kennarten voll kumulierbar.

FRAGE: Müssen 0,3-1,4 RGV auf der Fläche stehen oder in Summe im Unternehmen?

ANTWORT: der Viehbesatz muss zwischen 0,3 und 1,4 im Durchschnitt des Dauergrünlandes liegen. Eine Beweidung ist nicht vorgeschrieben.

FRAGE: Zählen auch Pferde und Ponys zu den RGV???

ANTWORT: Ja es kann die Tabelle des GAP-SP EG Grundsatzes herangezogen werden.
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027/NEUExtensiveGrünlandbewirtschaftungimUnternehmen>

FRAGE: Müssen die 1,4 RGV/ha im Durchschnitt vom 01.01.-30.09. eingehalten werden?

ANTWORT: ja

FRAGE: Zu ÖR4, zählen nur Raufutter fressende Tierarten zur Berechnungsgrundlage GV? Hühner z. B. nicht?

ANTWORT: Ja, es wird nur der RGV-Besatz berechnet. Die bisherige zweite Berechnung des Gesamt-N-Anfalls entfällt. Die zulässige Ausbringung von N beträgt bei der ÖR4 140 kg N/ha DGL.

FRAGE: Welche Kürzung gibt es bei der Kombination VN GL Mähwiesen und Weiden / Artenreiches Grünland mit Ökoregelung 4?

ANTWORT: Es erfolgt eine Vollauszahlung der ÖR 4. Bei VN Grünland wird der Betrag der ÖR 4 von der VN Grünlandprämie abgezogen.

FRAGE: Wäre die Ökoregel 4 + GAP-SP „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG) mit der Ökoregel 5 auf einzelnen Flächen (die vier Kennarten auch beinhalten) kombinierbar?

ANTWORT: ÖR 4 + *TopUp* GAP-SP „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG) + ÖR 5 ist möglich.

FRAGE: Zu ÖR 4: bei Trockenheit und zu wenig Futter, Zukauf Grundfutter erlaubt?

ANTWORT: In der Ökoregel 4 ist der Zukauf von Grundfutter nicht geregelt. Sie können also beliebig Grundfutter zukaufen.

FRAGE: Ich habe 100% Dauergrünland, ausschließlich als Weide. Ist ÖR4 nicht möglich, da durch Wechselweide auch 40 Tage überschritten werden ohne Vieh und ich Heu kaufe?

ANTWORT: Achtung, die ÖR4 bezieht sich auf die RGV in Bezug auf die DGL-Fläche des Unternehmens, nicht aber darauf ob sich die Tiere physisch auf der Fläche befinden. Die Berechnung des Viehbesatz erfolgt nur für den Zeitraum 01.01.-30.09

FRAGE: Zählen die Rinder auf dem Hof? Oder müssen die Rinder auf der Wiese stehen?

ANTWORT: Es geht um die im Betrieb gehaltenen Tiere. Es gibt in ÖR 4 keine Verpflichtung zum Weidegang.

FRAGE: Also wird Ackergras nicht mit gewertet um bei ÖR4 die 1.4GVE/ha einzuhalten?

ANTWORT: Leider ist dem so. Zur Berechnung des Viehbesatzes dient ausschließlich das Dauergrünland als Bemessungsgrundlage. Ackerfutterflächen werden nicht berücksichtigt. Die gilt auch für vertraglich gebundene EULLa-/GAP-SP-Umwandlungsflächen (KTA 041-043). Darin liegt ein großer Unterschied zu EULLa „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“, wo das Ackerfutter noch berücksichtigt wurde.

Ökoregel 5

FRAGE: Gibt es für die Kennarten eine App, wo der Standort geteilt wird zur Kontrolle oder wie funktioniert das?

ANTWORT: Eine App steht in 2023 nicht zu Verfügung! Die Aufzeichnungen werden analog in der Tabelle erfasst, die aktuell für die GAP-SP Vertragsnaturschutz Kennarten verwendet wird: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027/NEUVertragsnaturschutzKennarten>

FRAGE: Wie läuft es dann mit der Kontrolle? Gibt es einen Zettel auf dem man einträgt, welche der vier Arten man vorgefunden hat und den zeigt man bei einer Kontrolle vor oder muss man das in LEA hochladen? Es werden ja nur 3 % der Betriebe kontrolliert, Sanktionen gibt es bei den Ökoregeln auch nicht, im schlimmsten Fall wird man kontrolliert und erhält die ÖR 5 nicht.

ANTWORT: Die Erfassung der Kennarten erfolgt wie auch im Vertragsnaturschutz Kennarten nach der Transsektmethode. Die gefunden Kennarten müssen dabei auf den Erfassungsbögen dokumentiert werden und für den Fall der Kontrolle vorgehalten werden. .

FRAGE: Lässt sich die ÖR5 mit einem EULLa Altvertrag (Ökologische Wirtschaftsweise) kombinieren? Falls ja, wie errechnet sich die Gesamtprämie?

ANTWORT: Ja, die Prämiensätze aus EULLa-ÖWW 200 € und der ÖR 5 werden voll addiert = 440 €/ha.

FRAGE: Welche ÖR wäre denn für Dauergrünland zutreffend, welches lediglich einmal im Jahr geschnitten, nicht gedüngt und kein Vieh drauf gehalten wird? (lediglich ein Schnitt Heu im Jahr)

ANTWORT: ÖR5 ist hier sehr passend sofern die Kennarten vorhanden sind.

FRAGE: In welchem Zeitraum im Jahr sind die 4 Kennarten bei ÖR5 nachzuweisen?

ANTWORT: Im Zuge der Erfassung empfiehlt sich eine Erhebung zwischen Mitte Mai bis Ende Juni da in diesem Zeitraum die meisten Kennarten dokumentiert werden können. Viele Arten treiben einmal geschröpft nicht wieder aus und sind dann nur noch anhand der Laubblätter zu erkennen. Die klare Empfehlung ist daher die Erfassung vor der ersten Nutzung im blühenden Zustand.

FRAGE: ÖR 4+ Top UP ist ja für den gesamten Betrieb. Zusätzlich ÖR 5 wäre dann aber für Teilflächen möglich?

ANTWORT: Ja. ÖR 5 ist einzelflächenbezogen.

FRAGE: Wo gibt es eine Liste mit den Kennarten für ÖR5

ANTWORT: Die aktualisierte Kennartenbroschüre liegt leider noch nicht vor. Sie können sich solange an der alten Liste orientieren:

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Download/KennartenprogrammFaltblatt>

FRAGE: Wie hoch ist bei VN Kennarten und Ökoregel 5 die RGV/ha?

ANTWORT: Es gibt keine Vorgaben bezüglich Viehbesatz!

FRAGE: Kommt bei ÖR5 auch der Berater raus und guckt nach?

ANTWORT: Nein, bei ÖR5 sind Sie alleine verantwortlich

FRAGE: Also hebe ich den Zettel für die Bestimmung auf, falls eine Kontrolle kommen sollte? Im schlimmsten Fall bekomme ich keine Zahlung für die ÖR5, wenn ich nicht die erforderlichen Arten habe und zu den 3% der kontrollierten Betriebe gehöre?

ANTWORT: Korrekt!

FRAGE: Wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass die Anzahl Kennarten nicht erreicht werden, was passiert? Wird die jeweilige Fläche dann einfach rausgerechnet?

ANTWORT: Sie können die Angaben in LEA bis September selbst ändern.

FRAGE: Also ich kann erstmal mein gesamtes Grünland für ÖR 5 angeben und bis zum 30.9 auch noch Flächen rausnehmen, falls ich auf Flächen nichts vorfinde?

ANTWORT: Ja.

FRAGE: Welche vier Arten kommen noch zu den Kennarten hinzu?: Wiesenblatterbse, Mädesüß und?

ANTWORT: Wenigblütige Wicken, Ehrenpreis, Mädesüß, Wiesenblatterbse.

FRAGE: Bei ÖR5 habe ich auch die Möglichkeit zu beweiden?

ANTWORT: Ja, die Art und Weise der Nutzung ist nicht vorgegeben.

FRAGE: EULLa Altverträge bis Ende 2024: Dürfen wir dann keine Ökoregelung 5 beantragen, wenn nein, warum nicht?

ANTWORT: Dies betrifft die Altverträge mit VN Kennarten ebenso wie die Maßnahme GAP-SP VN Kennarten. Die regulären VN Grünland Maßnahmen sind kombinierbar. Bei Kennarten-Verträgen und der ÖR5 würde ja ein und dieselbe Maßnahme gefördert. Es gilt jedoch der Ausschluss der Doppelförderung.

Ökoregel 6

FRAGE: Warum gilt ÖR6 (Verzicht chem./syn. PSM) nur für Sommerungen? Bei Winterungen ist dies doch auch möglich.

ANTWORT: ÖR6 kann nur auf Sommergetreide, Mais, Leguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, Gras & andere Grünfütterpflanzen, Ackerfütterleguminosen und Dauerkulturflächen genutzt werden! So soll gesichert werden, dass die Kultur komplett von der Saat bis zur Beerntung ohne Einsatz von PSM geführt wird und nicht nur teilweise wie es bei Winterungen der Fall wäre.

FRAGE: Beinhaltet der Begriff "PSM" auch sogenannte Pflanzenstärkungsmittel?

ANTWORT: In ÖR6 sind alle zugelassenen chemisch-synthetischen PSM gemeint mit der Ausnahme derer, die im Ökolandbau zugelassen sind. Pflanzenstärkungsmittel sind nicht gemeint.

FRAGE: ÖR6 (Verzicht chem./synth. PSM in Sommerungen: Frage: Winterweizen nach dem 01.01. gesät zählt als Sommerung??

ANTWORT: Ja, aber im FNN wäre er korrekt als Sommerung codiert. Der 01.01. ist der entscheidende Faktor. Der ÖR6a geht eine Plausibilitätsprüfung über die KTA voraus.

Ökoregel 7

FRAGE: Wenn ich Natura 2000 beantrage, muss ich dann alle Flächen bei denen Natura 2000 möglich ist, beantragen? Oder kann ich einzelne Flurstücke weglassen?

ANTWORT: Die Beantragung ist freiwillig. Bei ÖR7 werden aber automatisch alle Schläge in der Natura 2000 Kulisse berücksichtigt.

FRAGE: Sind die Natura 2000 im Antrag voreingestellt?

ANTWORT: Nein, die ÖR 7 müssen Sie im gemeinsamen Antrag auswählen. Betreffende Flächen werden dann im FNN entsprechend automatisch gekennzeichnet.

FRAGE: Natura 2000 Gebiete haben doch nur als Auflage dass man keine neuen Drainage legt? Also hinsichtlich Düngung und PSM gibt es keine Einschränkungen?

ANTWORT: ÖR 7 untersagt zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen.

GLÖZ 6

FRAGE: Also muss man für GLÖZ 6 bei jedem Schlag etwas angeben? Außer ich hab 20% Winterfurche? Kann man auch eine Mehrfachauswahl machen, wenn auf mehreren Schlägen die gleiche Mindestbodenbedeckung genutzt wird?

ANTWORT: Die Angaben in LEA sind Schlagspezifisch. Nach unserem Kenntnisstand ist bei jedem Schlag eine Angabe erforderlich.

FRAGE: Also muss ich bei jedem Schlag klicken und kann nicht mehrere Schläge auswählen und dann eine Maßnahme nehmen, die dann bei allen ausgewählten Schlägen vorgetragen wird?

ANTWORT: Eine derartige Funktion ist uns nicht bekannt.

FRAGE: Zählt die Aussaat von Sommergerste im Herbst auch zur Erfüllung der Begrünung. Bis wann muss die Aussaat erfolgt sein? In einer Mitteilung vom DLR stand das die Aussaat deutlich vor der Sperrfrist (15.11.?) erfolgt sein muss. Was ist deutlich? Das Problem dürfte auch bei Weizen nach Körnermais oder Zuckerrüben bestehen.

ANTWORT: Eine Sommergerste, die vor dem Jahreswechsel gesät wird, ist grundsätzlich als Wintergerste zu codieren. Bitte beachten sie das Merkblatt zur Mindestbodenbedeckung: [https://www.gqs.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/0/6d09093266147ec6c1257bb2002cf5e7/\\$FILE/Merkblatt_Gr%C3%BCnland.pdf](https://www.gqs.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/0/6d09093266147ec6c1257bb2002cf5e7/$FILE/Merkblatt_Gr%C3%BCnland.pdf)

FRAGE: Ist ÖR6 mit EULLa „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ kombinierbar?

ANTWORT: Nein, da in EULLa UAG der Einsatz von PSM nicht zulässig ist.

GLÖZ 8

FRAGE: Dürfen Klee grasbestände aus VK in den GLÖZ 8 überführt werden?

ANTWORT: Das ist denkbar unter Berücksichtigung der Standdauer der GLÖZ8-Brachen bis 01.09. sowie der "Schonfrist" aus GLÖZ 6 (ab 01.04) und dem Aspekt der Nichtnutzung (= keine Abfuhr von Aufwuchs der Fläche). Zur Spezifizierung: Die Bearbeitung zur Folgekultur bei GLÖZ8 ist ab dem 01.09 möglich, zu WG/WRaps ab 15.08.

FRAGE: Wenn ich über 75% Grünland habe, bin ich dann von der 4% Stilllegungsverpflichtung und dem Fruchtwechsel befreit?

ANTWORT: Mit mehr als 75% Dauergrünland sind Sie von GLÖZ 8 befreit. Von GLÖZ 7 sind Sie befreit mit mehr als 75% Dauergrünland, wenn nicht mehr als 50 Hektar Ackerland sind.

FRAGE: Die 4% Stilllegung ist doch für dieses Jahr komplett ausgesetzt?!

ANTWORT: Alle Flächen die in 2021 & 2022 Brache waren, müssen in 2023 ebenfalls brachliegen und sind als 022 etablierte Brache zu codieren. Wer unter die Ausnahmeregelung der GLÖZ 8 fällt, muss bei den Flächen die Brache hätten sein sollen eine entsprechende Angabe (Haken bei "GLÖZ8 Ausnahme" im FNN) machen und im GA die Ausnahme kenntlich machen.

FRAGE: Wenn dieses Jahr die 4% Stilllegung durch Getreideflächen erfüllt werden, kann ich dann die Ökoregel 1a 4-5% Stilllegung mitnehmen?

ANTWORT: Nein nur wenn die ersten 4% wirklich stillgelegt werden.

FRAGE: ÖVF Flächen wurden in der Vergangenheit auch nach mehr als 5 Jahren nicht zu Dauergrünland, ist das bei GLÖZ 8 Brachen oder Ökoregel 1 Flächen auch so?

ANTWORT: Ja.

Ökologische Wirtschaftsweise (AUKM)

FRAGE: Habe ich das eben richtig verstanden, dass die Fördersätze bei den alten noch laufenden Verträgen für Öko-Wirtschaftsweise an die neuen Fördersätze angepasst werden (Bereich Weinbau)?

ANTWORT: Ja das ist richtig.

FRAGE: Gerade habe ich es aber so verstanden, dass Ökologische WW mit Ökoregel 4 eine höhere Prämie gibt.

ANTWORT: Bei der Kombination aus ÖWW und ÖR4 wird die ÖR4 komplett ausgezahlt und die ÖWW-Prämie um 50€/ha reduziert. Der Zusatznutzen dieser Kombination sind also 65 €/ha.

FRAGE: Wie verhält es sich bei Bio Betrieben mit 100% Dauergrünland. Vorher Nachher .Was wäre zusätzlich an Prämie möglich außer der alten 200€/ha? Danke im Voraus

ANTWORT: Hier wäre die ÖR 5 eine Option weil komplett kombinierbar. Bei Tierhaltung kommt auch zusätzlich ÖR 4 in Betracht.

FRAGE: Ist also bei ökologischer Wirtschaftsweise im gesamten Unternehmen im altvertrag ÖR 4 mit Abzug 50€ und ÖR 5 komplett mit dem Altvertrag kombinierbar? oder

ANTWORT: Ja, das ist der große Vorteil der ÖR4 und 5 auch bei Öko-Altverträgen: Es sind Maßnahmen kombinierbar die es bis dato nicht waren weil alle in EULLa angesiedelt.

FRAGE: bei ÖR4 + ÖR5+GAP SP ist es möglich nur das Grünland ökol. zu bewirtschaften und das AL konventionell?

ANTWORT: Nein. In der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise muss der Gesamtbetrieb ökologisch bewirtschaftet werden. Das ist nur bei einer Betriebsteilung denkbar.

FRAGE: Ökobetriebe sind dieses Jahr auch verpflichtet die 4% zu erbringen. Bislang gab es keine Stilllegung im Betrieb, also kann an der Ausnahmeregelung teilgenommen werden. Wie ist das mit der Ökoprämie? Für die echten 4% Stilllegung wird keine Prämie bezahlt, wie ist das bei Teilnahme an der Ausnahmeverordnung, ich darf auf den theoretischen 4% trotzdem produzieren, bekomme ich dafür auch dann noch Ökoprämie?

ANTWORT: Die Auszahlung sollte auch auf diesen Flächen erfolgen da die Gewährung der Ökoprämie an eine Erzeugung gekoppelt ist.

FRAGE: Auskunft von Bioland: Die Ökoregelung 5 sei voll kombinierbar mit der Ökoprämie?

ANTWORT: Ja, dem ist so.

Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen (AUKM)

FRAGE: Kann man auch mit alten Extensivprogramm Grünland in der Basisvariante ab diesem Jahr die zusätzliche Ext. beantragen

ANTWORT: Nein eine Kombination aus laufender EULLa-Verpflichtung und neuer GAP-SP Maßnahme ist nicht möglich.

FRAGE: Steht hier Grünland nur für DG oder auch für Grünfütterpflanzen?

ANTWORT: Nur Dauergrünland.

FRAGE: In dem alten EULLa Programm, hat dieser Programmteil den Anbau von Mais komplett ausgeschlossen, wenn ich mich richtig erinnere. Ist das hier auch noch so?

ANTWORT: Dies ist nicht mehr der Fall: Für den Maisanbau bestehen keine Einschränkungen mehr.

FRAGE: ÖR 4 und GAP-SP extensives Grünland ist ebenfalls Doppelförderung? Da es ja eigentlich fast das gleiche Programm ist.

ANTWORT: Nein - es wird die zusätzliche Extensivierung gefördert bei reduziertem zulässigen Viehbesatz und Verzicht auf mineralische N-Düngung wie man es aus EULLa „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ aus dem Zusatzmodul kannte.

FRAGE: Wenn ÖR 4+ÖR5 +GAP - SP „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ p kombiniert wird, bekommt man 435€/ha wenn ich das richtig verstehe?

ANTWORT: Ja, korrekt gerechnet

Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau (AUKM)

FRAGE: Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau: Pheromonverwirrung -> gelten die neuen Fördersätze auch für die noch laufenden Altverträge?

ANTWORT: Nein die angepassten Prämiensätze gelten nur für alte ÖWW-Verträge.

Saum und Bandstrukturen im Ackerbau (AUKM)

FRAGE: Muss die Konkurrenzpflanzenbekämpfung angezeigt werden?

ANTWORT: Ja der Schröpfungsschnitt muss immer vor der Durchführung der zuständigen Kreisverwaltung angezeigt werden.

FRAGE: Wo findet man die zugelassenen Blümmischungen?

ANTWORT: Die zulässigen Blümmischungen können dem Grundsatz SABA entnommen werden

<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027/NEUSaum-undBandstrukturenimAckerbau>

FRAGE: Welche Hersteller haben die "richtige" Zusammenstellung bei der Veitshöchheimer Bienenweide?

ANTWORT: Die richtigen Mischungen und Hersteller finden Sie im Grundsatz! In diesem Fall Saaten Zeller.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau (AUKM)

FRAGE: Darf auf die Leguminose eine Sommerung folgen?

ANTWORT: Ja, die Regelung mit Winterung auf Leguminose ist entfallen.

FRAGE: Die aktuelle Folie sagt doch, EULLa-Altverträge und ÖR 2 funktioniert nicht?

ANTWORT: Die Kombination ist NICHT bei den alten EULLa VK Verträgen möglich

FRAGE: Wenn die EULLA-UAG Fläche in die Bemessungsgrundlage bei VK (ÖR 2 + VK neu) einbezogen wird, wird dann auch für diese Flächen VK Förderung gezahlt?

ANTWORT: Nein, dann wird nur die UAG-Prämie auf den betroffenen Flächen ausgezahlt.

Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland (AUKM)

FRAGE: Kann ich einen bestehenden Klee grasbestand für Ackerflächen in Grünland verwenden?

ANTWORT: Eine Anerkennung dieser Flächen ist nach Interessensbekundung und positiver Begutachtung durch das DLR möglich.

FRAGE: Gibt es einen Mindestverpflichtungszeitraum für die Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland? Kann ich in 2023 noch Ackerland umwandeln? Muss die KV die Umwandlung genehmigen?

ANTWORT: Mindestverpflichtungszeitraum ist die Vertragslaufzeit von 5 Jahren. Bereits umgewandelte Fläche können auch in einem späteren Interessenbekundungsverfahren eingebracht werden, solange diese nicht als Dauergrünland codiert sind.

FRAGE: Ich habe letztes Jahr eine Interessenbekundung für die Umwandlung Acker in Grünland für EULLa abgegeben. Ist das dann eigentlich eine Bekundung für GAP SP?

ANTWORT: Ja, so ist es. Nur der Name hat sich geändert, aus EULLa wurde GAP-SP.

FRAGE: Wie kann bereits in Grünland umgewandelte Ackerfläche anerkannt werden?

ANTWORT: Das hängt davon ab, wie die umgewandelte Fläche bislang codiert war. Sofern diese nicht als Dauergrünland codiert war, kann die Fläche nach Interessensbekundung und positiver Begutachtung durch das DLR anerkannt werden.

FRAGE: Verliert das Ackerland bei Umwandlung in artenreiches Grünland den Ackerstaus?

ANTWORT: Nein!

FRAGE: Muss Ackerland welches im Altvertrag in Grünland umgewandelt war und 2023 endet, im September 2023 Umgebrochen und neu angelegt werden um die Verträge auf gleicher Fläche zu verlängern ?

ANTWORT: Nein die Flächen können in einer Folgeverpflichtung ohne Umbruch weiter erhalten werden. Der Ackerstatus bleibt ebenfalls erhalten.

Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz (AUKM)

FRAGE: Wie weit zählt denn die Südpfalz mit den Talauen

ANTWORT: Die Zielkulisse kann bei der zuständigen Kreisverwaltung erfragt werden

Vertragsnaturschutz Grünland (AUKM)

FRAGE: Ist ein alter EULLa Vertrag „Artenreiches Grünland“ mit der ÖR 5 (Kennarten) kombinierbar?

ANTWORT: Ja, VN Artenreiches Grünland ist mit ÖR5 kombinierbar. Nicht aber der VN Kennarten!

FRAGE: Wenn nur ein Viertel des Grünlandes als EULLA VN beantragt ist, kann ich also nicht für die restlichen drei Viertel ÖR 4 beantragen? Oder der Betrag der EULLA VN wird von den ÖR 4 abgezogen???

ANTWORT: Nein, es ist umgekehrt. Sie können die ÖR4 beantragen und diese wird auch voll ausgezahlt mit 115 €/ha. Bei den VN-Schlägen wird jedoch die ÖR4-Prämie von der VN-Prämie abgezogen, so dass in Summe das Niveau der VN-Prämie nicht überschritten wird.

FRAGE: Sind Altverträge VN Mähwiesen u. Weiden mit der Öko-5 kombinierbar?

ANTWORT: ja

FRAGE: Sind die Zusatzmodule on Top zur Förderprämie?

ANTWORT: ja

FRAGE: Gibt es Höchst und Mindestviehbesatz

ANTWORT: Sie finden den zulässigen Viehbesatz bei Beweidung in den Grundsätzen für den jeweiligen Programmteil.

FRAGE: Wer ist denn der Berater für die Flächen?

ANTWORT: Kontaktliste Vertragsnaturschutzberatung RP:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Service/Ansprechpersonen/Vertragsnaturschutz>

FRAGE: Welche Auflagen hat das Zusatzmodul erschwerte Bewirtschaftung? Wer legt die fest.

ANTWORT: Diese werden in Abstimmung mit der zuständigen VN Beratung festgelegt.
Beispiele sind K-Wasser 2 Flächen, oder eine abgelegene Lage der Fläche oder Mahd mit Doppelmessertechnik.

FRAGE: Kann ich ÖR 4 mit EULLa VN (Laufzeit bis 31.12.2023) kombinieren? Bzw. was muss ich dann bei LEA beachten?

ANTWORT: Es kommt automatisch zum Abzug der ÖR4-Prämie bei der VN-Prämie.

FRAGE: Gibt es bei der Variante Mähwiesen und Weiden mit Ökoreglung 5 eine Zusatzprämie für das schonende Mähen mit einem Doppelmesser-Mähwerk?

ANTWORT: Der Einsatz von Doppelmessertechnik kann im VN Grünland über das Zusatzmodul "erschwerte Bewirtschaftung" gefördert werden. Das kann die VN-Beratung in den Vertrag mit aufnehmen. In der ÖR5 allein gibt es dafür keine Möglichkeit.

Vertragsnaturschutz Acker (AUKM)

FRAGE: Kann der Schröpfschnitt mit dem Schlegelmulcher durchgeführt werden?

ANTWORT: Ja.

FRAGE: Mindestlaufzeiten für VN Acker?

ANTWORT: 5 Jahre, wie bei allen GAP-SP!

FRAGE: Kann die krumentiefe Bearbeitung mit der Scheibenegge passieren?

ANTWORT: Bei entsprechender Arbeitstiefe ja.

FRAGE: Müssen Flächen die bisher im Ackerwildkrautprogramm waren, denn bei der mehrjährigen Brache noch umgebrochen werden? Im letzten Jahr war schon ein Brachejahr!

ANTWORT: Diesen Flächen können auch nach Genehmigung der KV und Begutachtung durch die VN-Beratung ohne Umbruch übernommen werden.

Vertragsnaturschutz Streuobst (AUKM)

FRAGE: Passen sich die Förderprämien von Streuobst auf bestehende Verträge an? Sind ja deutlich gestiegen

ANTWORT: Auch hier gelten bei alten Verträgen weiterhin die alten Förderprämien. Neue Verträge erhalten die angepassten Förderprämien